



Bern, 10. Mai 2010

Information e-dec News (22)

e-dec Export & Import

Die vereinfachte Ausfuhrregelung (VAR) wurde per 1. April 2010 erfolgreich aufgehoben. Gestützt auf die Erfahrungen der letzten Wochen informieren wir Sie über folgende Aspekte:

Besondere Masseinheit (Zusatzmenge) [D 25 Ziffer 2.3.13](#)

Bei gewissen Waren sind anstatt der Eigenmasse oder zusätzlich zu dieser die Zusatzmengen (wie Stück, Liter, Meter, m2 oder Paar anzumelden (siehe Tares, Anzeige Details). Zerlegt transportierte Waren gelten nicht als Teile.

Bei Teilsendungen ist darauf zu achten, dass die Zusatzmenge nur einmal angemeldet wird, und zwar möglichst bei der Hauptlieferung. Bei den übrigen Teilsendungen ist aus EDV-technischen Gründen die Zahl „0“ als Zusatzmenge in die entsprechende Rubrik einzusetzen, d.h. Zusatzmenge „0“ ist nur für Teilsendungen möglich.

Verkehrszweigcode [D 25 Ziffer 2.3.17](#)

In Rubrik Transport ist der beim Grenzübertritt benützte Verkehrszweig anzugeben. Z.B. Schiffverkehr ist nur möglich wenn die Ware die Schweizergrenze per Schiff passiert. Es ist darauf zu achten, dass immer der beim Grenzübergang effektiv verwendete Verkehrszweig angemeldet wird; z. B. eine bei der Zollstelle Aarau veranlagte Ware mit Bestimmungsland China, die via Grenzzollstelle BWA nach Rotterdam per LKW zugeführt und auf ein Schiff geladen wird, ist mit Verkehrszweig Strasse (und nicht Schiff) anzumelden.

Immatrikulationsland [D 25 Ziffer 2.3.18](#)

Je nach Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels ist in den vorgesehenen Rubriken im Strassenverkehr das entsprechende Land nach ISO alpha-2 einzusetzen.

Als Immatrikulationsland sind nur möglich:

- alle europäischen, inkl. Schweiz (CH)
- folgende afrikanischen: Ägypten (EG), Libyen (LY), Tunesien (TN), Algerien (DZ) und Marokko (MA)
- und folgende asiatischen: Syrien (SY), Libanon (LB), Jordanien (JO), Saudi-Arabien (SA), Irak (IQ) und Iran (IR)

Die übrigen Länder sind als Immatrikulationsland nicht erlaubt

Mittelwerte

Die Mittelwerte der verschiedenen Zollpositionen werden auf Stufe statistischer Schlüssel monatlich automatisch berechnet.

Die aktuellen Mittelwerte werden im Internet monatlich veröffentlicht.

Stellt eine Firma fest, dass aufgrund der hohen bzw. tiefen Verkaufspreise ihrer Produkte im Vergleich zu anderen exportierten Waren der gleichen Tarifpositionen, zahlreiche Sendun-

gen über bzw. unter dem in den Stammdaten gesetzten Mittelwerten liegen (also übersteuert werden müssen), ist wie folgt zu handeln:

- Die Firma vergleicht die in Frage kommenden Tarifnummer/Schlüssel Kombinationen mit der [Mittelwertliste im Internet](#) und den effektiven Mittelwerten ihrer Produkte und meldet uns (ozd-koordinationsstelle.gsd@ezv.admin.ch) die Positionen, für welche der gesetzte obere bzw. untere Mittelwert zu tief bzw. zu hoch ist (inkl. Vorschlag des gewünschten Mittelwertes).
- Wir überprüfen die Anträge und passen die Mittelwerte manuell an.

Wir möchten daran erinnern, dass eine standardisierte Übersteuerung von Fehlern, wie z. B. der Mittelwerte, untersagt ist.

Die Angabe dieser Codierung ist seitens der Exporteure nach bestem Wissen und Gewissen, nötigenfalls nach Rücksprache mit dem Spediteur vorzunehmen (gilt ebenso wie die Angabe des Codes des moyens de transport und der Containernummer).

Veranlagungscodes

In den Anhängen 1 und 2 des auf Internet publizierten Dokuments [D25](#) finden Sie eine Liste der Kombination von Veranlagungscodes für e-dec Import und Export. Diese Tabellen stellen für das korrekte Deklarieren eine nicht zu unterschätzende Hilfe dar.

Zuständigkeiten des Helpdesk e-dec

Der Helpdesk e-dec ist für den technischen Support (System, Kommunikation, Plausibilitätsregeln, Registrieren der Kundinnen und Kunden usw.) für die internen und externen Kundinnen und Kunden (Speditionsfirmen, Zolldeklaranten usw.) zuständig.

Stossen externe Kundinnen und Kunden auf Softwareprobleme, wenden sie sich mit ihren Fragen am besten an ihren Software-Lieferanten.

Zuständigkeiten der Zollstellen

Sobald sich die Ware unter Zollkontrolle befindet, sind die Zollstellen für die Beantwortung der Fragen von externen Kundinnen und Kunden zur Veranlagung zuständig (z.B. Beanstandungen, Korrekturen, doppelte Zollabfertigung usw.).

Bezug der elektronischen Veranlagungsverfügung (eVV)

Zahlreiche Exporteure stossen beim Bezug der eVV auf Schwierigkeiten. Das Hauptproblem liegt darin, dass die Deklaration sich nicht im Status befindet, der sie zum Bezug der Quittung berechtigt (z.B. während sie auf die Freigabe warten, in Intervention usw.).

Die Exporteure werden gebeten, sich in diesen Fällen in erster Linie an ihren Spediteur zu wenden.

Es obliegt den Spediteuren, den Exporteuren über den aktuellen Stand des laufenden Exportverfahrens Auskunft zu erteilen.

Wir stellen oftmals fest, dass übermittelte Ausfuhrzollanmeldungen nicht selektioniert und dementsprechend 30 Tage nach Annahme automatisch gelöscht wurden. Dies führt dazu, dass keine elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) generiert wurde.

Für die weiteren Abklärungen und allenfalls nachträglichen Beglaubigungen von Ausfuhrzollanmeldungen müssen sich die Exporteure an die Spediteure bzw. Zollstellen wenden - was für alle Beteiligten mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden ist.

Seit dem 28. Februar 2010, dem Datum der letzten Aktualisierung der Produktionsversion von e-dec, kann jede Person, die beim Zoll (als Spediteur oder Exporteur) registriert ist und das vom Zoll erhaltene Zertifikat in ihrem Internetnavigator installiert hat, das Web-GUI eVV (grafische Oberfläche der Anwender/innen) benutzen. Über diese Oberfläche kann sie alle eVV, welche die eigene TIN oder Spediteur-Nr. enthalten, herunterladen oder beziehen. Weitere Einzelheiten finden Sie auf unserer Website:

[Elektronische Veranlagungsverfügung \(eVV\) im Export](#)

Die elektronische Quittung kann 24 Stunden nach der Freigabe der Deklaration durch die Zollstelle bezogen werden. Ist der Transit offen, beträgt die Erstellungsfrist für die eVV 4 Tage.

Deklarationsnummer Spediteur

In der XML-Deklaration für den Import oder den Export muss der Deklarant die "Spediteur-Deklarationsnummer" oder genauer gesagt die "traderDeclarationNumer" angeben. Diese Angabe darf pro Spediteur-Nummer nur ein einziges Mal verwendet werden.

Steht sie bereits in der Importdeklaration, kann sie später nicht mehr für eine Exportdeklaration verwendet werden.

Per Ende Juni auslaufende Service und XML Schema Versionen

Wie bereits im vergangenen Jahr angekündigt wurde, werden mit dem nächsten produktiven e-dec Release Ende Juni verschiedene alte XML Schemas der e-dec Services nicht mehr unterstützt. Konkret handelt es sich um folgende Versionen der Services und XML Schemas:

EdeclImportService:

- edecImport_v_1_2.xsd

EdecService:

- edec_v_2_0.xsd
- edecResponse_v_2_0.xsd
- edecSelectionAndTransit_v_1_0.xsd

EdecReceiptService:

- edecReceiptRequest_v_0_3.xsd
- edecReceiptResponse_v_0_3.xsd

Weiterführende Informationen zu den Services und Versionen sind auf folgenden Websites zu finden:

- [Service-Beschreibung \(web Service und E-Mail\)](#)
- [Schnittstellenbeschreibung / XML-Austauschformat](#)
- [Änderungsnachweis der XML-Schema \(Deutsch\)](#)

Nicht unterstützte Schema-Versionen werden mit der ältesten offiziell unterstützten Schema-Version von e-dec validiert und mit der ältesten unterstützten Schema-Version beantwortet. Das heisst zum Beispiel, dass eine e-dec-Import-Zollanmeldung im edec_v_2_0 Format mit der Schema-Version 2.1 validiert wird. Falls das Dokument valid ist (was durchaus möglich

ist, da die Version 2.1 mit Version 2.0 rückwärtskompatibel ist), wird die Zollanmeldung verarbeitet. Die Antwort erfolgt im edecResponse_v_2_1 Format.

Freundliche Grüsse

KSC Helpdesk